

F. Parteiinterna

F.15.1. Strukturdebatte: Paragraph um Amtszeitbegrenzung
operieren – erste Änderung

Einreicher*innen: Landesvorstand

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Landessatzung, § 9 Amtszeitbegrenzung

alt:

zur Info:

(1) Ein und dieselbe Wahlfunktion im Landesverband soll nicht länger als 8 Jahre von der gleichen Person ausgeübt werden.

(2) Ausgenommen von Abs. (1) sind die Tätigkeiten auf Ebene der Ortsverbände oder darunter, in Kommissionen, als Schatzmeisterin/Schatzmeister oder Kassiererin/Kassiere, in den Zusammenschlüssen sowie die in Listenwahl gewählten Mitglieder in Kreisvorständen.

(3) Tritt ein Mitglied für ein nicht nach Abs. (2) ausgeschlossenes Wahlamt an a) und hat dieses Wahlamt bereits 8 Jahre oder länger ausgeübt und/oder b) würde bei erfolgreicher Wahl die reguläre Amtszeitausübung für dieses Amt durch die gewählte Person mehr als insgesamt 9 Jahre **betragen ist vor der Wahl eine geheime Abstimmung über die Zulassung des Wahlantritts durchzuführen. Diese ist erfolgreich, wenn sich mehr als zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen für eine Zulassung zum Wahlantritt aussprechen.**

neu:

...

(3) Tritt ein Mitglied für ein nicht nach Abs. (2) ausgeschlossenes Wahlamt an a) und hat dieses Wahlamt bereits 8 Jahre oder länger ausgeübt und/oder b) würde bei erfolgreicher Wahl die reguläre Amtszeitausübung für dieses Amt durch die gewählte Person mehr als insgesamt 9 Jahre betragen, **ist vor der Wahl durch die Wahlkommission über die bisherige Amtszeit des*der Kandidat*in zu informieren.**

Begründung:

Der Paragraph braucht dringend unsere Hilfe. Begründung erfolgt mündlich.

Entscheidung des Landesparteitages: